



Beweiskraft von PDF-Dokumenten

Bearbeitung: Rechtsreferendarin Isabel Pfaff

Datum: 30.06.2014

Dieses Gutachten hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst im Auftrag des Abgeordneten Schwerd erstellen lassen. Das Gutachten wurde durch den Abgeordneten Schwerd zur Veröffentlichung freigegeben.

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

A. GUTACHTENAUFTRAG	4
B. GUTACHTEN	6
I. GRUNDLAGEN DER JURISTISCHEN BEWEISWÜRDIGUNG	6
1. <i>Rechtliche Grundlagen</i>	6
2. <i>Beweismittel</i>	7
3. <i>Beweiswürdigung</i>	7
3.1. <i>Integrität</i>	8
3.2. <i>Authentizität</i>	8
II. EINZELFRAGEN	9
1. <i>Beweiskraft von Originalen und Kopien (Frage 1 und 2)</i>	9
2. <i>Beweiskraft der von Edward Snowden vorgelegten Dokumente in Verbindung mit weiteren Beweismitteln (Frage 3)</i>	9
3. <i>Gerichtliche Urteile, in denen PDF-Dokumente als Beweismittel anerkannt wurden (Frage 4)</i>	10
C. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	11
D. LITERATURVERZEICHNIS	12

A. Gutachtenauftrag

Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst hat von dem Mitglied des Landtags Daniel Schwerd nachfolgenden Auftrag erhalten:

„Mit der Preisgabe von überwiegend als „streng geheim“ klassifizierten Dokumenten aus dem elektronischen Archiv der National Security Agency (NSA) hat der ehemalige amerikanische Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden einen weltweit beachteten Überwachungsskandal durch amerikanische wie britische Geheimdienste enthüllt. Die im Umfang von schätzungsweise kopierten 1,7 Mio. Dokumente (die teilweise in der Datenbank der American Civil Liberties Union <https://www.aclu.org/nsa-documents-search> zugänglich sind) legen nahe, dass die NSA gleichermaßen mit Wirtschaftsspionage, dem Ausspähen von Regierungen und internationalen Diplomaten wie der Überwachung der Bevölkerung ganzer Länder beauftragt ist.

In der Folge dieser Enthüllungen wurde gegen den Whistleblower Edward Snowden Anklage und Haftbefehl wegen Diebstahls von Regierungseigentum, nicht erlaubter Verbreitung von Informationen über die nationale Verteidigung und bewusster Weitergabe von vertraulichen Informationen erhoben (nach Artikel 19 des US-Spionagegesetzes von 1917).

Zugleich trat der US-Präsident mit der Ankündigung an die Öffentlichkeit, das Handy der deutschen Bundeskanzlerin nicht länger auszuspionieren sowie intern eine Expertengruppe einzusetzen, die den Auftrag erhielt, Vorschläge für Änderungen der Arbeit des Geheimdienstes NSA zu unterbreiten. Erste Vorschläge dazu wurden von dem Komitee im Dezember 2013 unterbreitet.

In der Folge der Snowden-Enthüllungen leitete der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren ein und im Bundestag wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt.

In verschiedenen öffentlichen Äußerungen hat der Vorsitzende dieses Ausschusses, Prof. Patrick Sensburg, indes mittlerweile die Beweislage zur NSA-Affäre angezweifelt, indem er bemängelt, dass die von Edward Snowden in seiner Tätigkeit als ehemaliger NSA-Mitarbeiter von der Behörde kopierten PDF-Dokumente seiner Einschätzung nach keinen Beweischarakter hätten, da es sich nicht um Originaldokumente handele.

Da dieser Themenkomplex bereits mehrfach Gegenstand von Debatten im NRW-Landtag gewesen ist und eine flächendeckende Überwachung der Bevölkerung der Bundesrepublik zu einem nicht unbedeutenden Teil auch die Bürger Nordrhein-Westfalens betrifft, würden wir vor dem Hintergrund einer möglichen Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch in NRW gerne die folgenden Fragen geklärt wissen:

1. Hat im juristischen Sinne nur ein Originaldokument Beweischarakter?
2. Kann eine Kopie von einem bereits digital vorliegenden Dokument (mit/ohne Schwärzung) als Original gelten?
3. Welcher Wert kommt den von Snowden vorgelegten Dokumenten über die Tätigkeit der NSA in einer Beweiskette zusammen mit seiner Zeugenaussage sowie Aussagen weiterer ehemaliger NSA-Beschäftigten wie etwa dem Ex-CIA- und NSA-Agent Thomas Drake zu, der juristischen und politischen Reaktion der US-Regierung auf die Enthüllungen Snowdens etc.
4. Gibt es Präzedenzfälle, bei denen in der Vergangenheit deutsche Gerichte PDF-Dokumente als Beweismittel anerkannt haben, und wenn ja welche?“

B. Gutachten

Um die aufgeworfenen Fragen zur Beweiskraft „kopierter PDF-Dokumente“ sachgerecht beantworten zu können, sind zunächst grundsätzliche Voraussetzungen der Beweiswürdigung zu klären (I.). Später wird auf die konkret aufgeworfenen Probleme eingegangen (II.).

I. Grundlagen der juristischen Beweiswürdigung

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Einführung eines Beweismittels in den Untersuchungsausschuss des Landtags NRW sind die §§ 13 ff. Untersuchungsausschussgesetz NRW. Anders als für die Untersuchungsausschüsse des Bundestages, findet sich weder im Untersuchungsausschussgesetz NRW, noch in der Landesverfassung ein Verweis auf die Strafprozessordnung (StPO). Während also für die Beweisaufnahme in einem Untersuchungsausschuss des Bundestages eine entsprechende Anwendung der strafprozessualen Vorschriften in Frage kommt, gestaltet sich die Beweisaufnahme in NRW nach freiem Ermessen, freilich begrenzt durch verfassungsrechtliche Vorgaben.¹ Trotzdem sollen im Folgenden die Grundzüge der Beweisführung, so wie sie die StPO vorsieht, erläutert und zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen herangezogen werden. Die Strafprozessordnung konkretisiert nämlich die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die an ein Beweisverfahren zu stellen sind. Des Weiteren ist das Verfahren in einem Untersuchungsausschuss mit dem strafgerichtlichen Verfahren durchaus vergleichbar, geht es doch in beiden Verfahren um die Erforschung eines Sachverhaltes, um so Fehlverhalten (Fragen der Verantwortlichkeit, der Schuld) aufzudecken.

Zwar kennt auch die deutsche Zivilprozessordnung differenzierte Regelungen zur Beweisaufnahme. Diese sind sehr viel formeller als die des Strafprozesses ausgestaltet. Der Zivilprozess ist aber von wesentlich anderen Prozessmaximen geprägt als der Strafprozess: Während Ziel des Strafgerichts zwingend die Ermittlung des wahren Geschehens ist, kann sich das Zivilgericht damit begnügen, dass die Parteien einer Meinung sind, auch wenn diese Meinung vom tatsächlichen (objektiven) Geschehen abweicht.²

Die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Beweisaufnahme taugen daher als Orientierung für die Beantwortung der Fragen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Handhabung in NRW nicht zwingend, jedenfalls aber wahrscheinlich ist.

¹ Günther, in: Heusch/Schönenbroicher (Hrsg.), LVerf NRW, Art. 41 Rn. 19.

² S. statt vieler zum genannten Verhandlungsgrundsatz Greger, in: Zöller (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Vor § 128 Rn. 10 ff.

2. **Beweismittel**

Im Rahmen der juristischen Beweisbewertung sind zwei Schritte zu unterscheiden: Zunächst muss überhaupt ein taugliches Beweismittel vorliegen, welches dann entsprechend gewürdigt werden muss (3.).

Taugliches Beweismittel kann grundsätzlich alles sein, was dazu geeignet ist, eine Tatsache zu beweisen, z.B. Zeugen, Sachverständigengutachten, Urkunden oder sonstige Objekte.³ Unter einer Urkunde versteht man im strafprozessualen Sinne bereits jede schriftlich fixierte, aus sich heraus verständliche Gedankenerklärung, die geeignet ist, eine Tatsache zu beweisen.⁴ Wesentlich ist dabei, dass der gedankliche Inhalt sprachlich festgehalten und durch Lesen erfassbar wird, nicht in welcher Verkörperung das Dokument vorliegt.⁵ Abzugrenzen ist der Urkundsbeweis grundsätzlich vom sogenannten Augenscheinsbeweis. Letzterer bezieht sich auf ein Objekt, welches der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich ist.⁶ Sofern die äußere Beschaffenheit eines Dokumentes betrachtet werden soll, handelt es sich um eine Inaugenscheinnahme, wenn der Inhalt des Dokumentes maßgeblich ist, um einen Urkundsbeweis.⁷ Im Ergebnis ergeben sich für die weitere Behandlung einer Urkunde oder eines Augenscheinobjektes keine wesentlichen Unterschiede, sodass es einer genauen Einordnung hier nicht zwingend bedarf.

Als taugliches Beweismittel kommen ferner **sowohl Originale als auch Abschriften oder Fotokopien in Betracht**.⁸ Mögliche Unterschiede ergeben sich erst im Rahmen der Beweiswürdigung.

3. **Beweiswürdigung**

Die wesentliche Frage im Rahmen des Beweisverfahrens ist die nach dem Beweiswert des Beweismittels. Es stellt sich die Frage, ob das Beweismittel eine bestimmte Tatsache beweist oder nicht, ob dem Mittel Glauben geschenkt werden kann. Es bedarf dazu einer umfassenden Würdigung des jeweiligen Beweismittels im Einzelfall. Für diese Würdigung bestehen regelmäßig keine allgemeingültigen Regeln, denn eine Vielzahl von Aspekten und Umständen sind hier zu berücksichtigen.⁹ Hier spielen insbesondere die Integrität und die Authentizität des Beweismittels eine Rolle.

³ Dazu ausführlich *Kühne*, Strafprozessrecht, § 53.

⁴ *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, Bd. 6/1, § 249 Rn. 6 m.w.N.

⁵ Ebenda Rn. 7.

⁶ *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 875; *Lemke*, in: ders./Julius et al. (Hrsg.), Strafprozessordnung, § 86 Rn. 1.

⁷ *Lemke*, in: ders./Julius et al. (Hrsg.), Strafprozessordnung, § 86 Rn. 11; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner (Hrsg.), StPO, § 86 Rn. 13.

⁸ BGHSt 27, 135 (137 f.); 33, 196 (210); *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, Bd. 6/1, § 249 Rn. 6.

⁹ Vgl. *Sander*, in: Löwe/Rosenberg (Hrsg.), StPO, Bd. 6/2, § 261 Rn. 41 ff.; *Kühne*, Strafprozessrecht, Rn. 946 ff.

3.1. Integrität

Die Integrität des Beweismittels misst sich an der Manipulationswahrscheinlichkeit: Wurde das Dokument nachträglich verändert? Wenn ja, sind diese Veränderungen nachvollziehbar? Ist auszuschließen, dass weitere Veränderungen stattgefunden haben? Etc.

Bei Dokumenten in **Papierform** kann grundsätzlich von einer hohen Integrität ausgegangen werden, denn Veränderungen eines auf Papier fixierten Textes sind regelmäßig leicht zu erkennen.¹⁰ Hierbei wird **Originaldokumenten** regelmäßig ein höherer Beweiswert zugestanden als der **Kopie**, denn diese könnte im Wege des Vervielfältigungsprozesses manipuliert worden sein. Andererseits kann die Beweiskraft einer Kopie aber auch durchaus an die eines Originals heranreichen, wenn eine solche Manipulation ausgeschlossen ist.

Bei **digitalen Dokumenten** besteht zudem grundsätzlich ein erhöhter Verdacht, dass ein Eingreifen in das Dokument besonders leicht erfolgen kann, solche Dokumente also besonders manipulationsanfällig sind.¹¹ Im Umkehrschluss wird aber der Beweiswert eines digitalen Dokuments dem eines in Papierformat entsprechen können, sofern entsprechende Manipulationsverdachte nicht bestehen.

Ob ein solcher Verdacht besteht, kann des Weiteren damit zusammenhängen, ob es sich um ein **originär digitales Dokument** handelt. Wird ein originär in Papierformat vorhandenes Dokument digitalisiert (z.B. eingescannt), so liegt die Aufmerksamkeit auf dem Digitalisierungsprozess: Ist auszuschließen, dass dieser Vorgang fehlerlos und vollständig erfolgte?¹² Handelt es sich um ein bereits originär digital erstelltes Dokument, so ist es auf spätere Einwirkungen zu überprüfen.

3.2. Authentizität

Der weitere, damit durchaus in Zusammenhang stehende, Punkt ist die Urheberschaft des Dokuments, die Authentizität des Beweismittels.¹³ Wer ist der Urheber des Dokuments bzw. aus welcher Quelle stammt das Dokument? In welchem Verhältnis steht der Urheber zu der Untersuchung (Ist er betroffen, etwa als Angeschuldigter, als „Opfer“)? Hat er/sie selber das Dokument vorgelegt oder ein Dritter? Usw.

Je nach dem, wie die einzelnen Aspekte beantwortet werden können, wirkt sich dies auf den Beweiswert des Dokuments aus. Es wird deutlich, dass die Frage nach dem Beweiswert nicht pauschal, sondern nur im Kontext des zu untersuchenden Sachverhalts beantwortet werden kann. Konkrete Aussagen sind daher regelmäßig nicht möglich.

¹⁰ *Roßnagel/Nebel*, NJW 2014, S. 886 (887).

¹¹ *Knopp*, Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung, S. 2.

¹² Vgl. dazu die entsprechend übertragbare Diskussion des Deutschen Richterbundes zur Einführung der elektronischen Strafakte: *Kintzi*, Zusammenfassung des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Die elektronische Akte im Strafverfahren“, S. 7.

¹³ *Knopp*, Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung, S. 10 f.

II. Einzelfragen

Wie bereits ausgeführt, sind pauschale Aussagen zu dem Beweiswert der von Edward Snowden vorgelegten PDF-Dokumente nicht möglich. Im Folgenden können daher nur Blickpunkte, welche für die Beweiswürdigung relevant sein könnten, skizziert werden.

1. Beweiskraft von Originalen und Kopien (Frage 1 und 2)

Bezüglich der ersten beiden Fragen kann im Wesentlichen auf die allgemeinen Ausführungen unter I. verwiesen werden.

Zu Frage 1: Nicht nur die Originaldokumente der NSA-Behörde sind taugliche Beweismittel, sondern auch deren Kopien können herangezogen werden. Allerdings kann unter Umständen die Beweiswürdigung zu dem Ergebnis kommen, dass die Kopien eine geringere Beweiskraft haben, etwa weil ein Manipulationsverdacht besteht. Dies ist eine Frage des Einzelfalles, die hier nicht beantwortet werden kann.

Zu Frage 2: Eine Kopie ist kein Original. Allerdings kann der Beweiswert einer Kopie durchaus an den des Originals heranreichen. Auch hier sind abstrakte Aussagen ohne Vorlage des entsprechenden Beweismittels nicht möglich.

2. Beweiskraft der von Edward Snowden vorgelegten Dokumente in Verbindung mit weiteren Beweismitteln (Frage 3)

Die Frage, welcher Wert den von Edward Snowden vorgelegten Dokumenten in Verbindung mit seiner Zeugenaussage sowie weiterer in Frage kommender Beweismittel zukommt, kann abstrakt ebenfalls nicht beantwortet werden. Die Frage der Beweiskraft ist, wie oben bereits ausgeführt, eine Frage des konkreten Einzelfalles. Allerdings können weitere Beweismittel die Glaubhaftigkeit des anderen Mittels unterstützen oder aber auch einschränken.

Im Übrigen kennt das deutsche Prozessrecht auch den sogenannten Indizienbeweis. Indizien sind mittelbare Tatsachen oder Nebentatsachen.¹⁴ In Verbindung mit weiteren Indizien können sie insgesamt zu der Überzeugung führen, dass ein Umstand als bewiesen anzusehen ist.¹⁵ Sofern also die von Snowden vorgelegten Dokumente für sich allein betrachtet noch nicht ausreichend Beweis liefern, kann unter Umständen im Zusammenspiel mit weiteren Beweismitteln im Ergebnis eine entsprechende Überzeugung in der Hauptsache dennoch vorliegen.

¹⁴ Kühne, Strafprozessordnung, Rn. 755.

¹⁵ Becker, in: Löwe/Rosenberg, StPO, Bd. 6/1, § 244 Rn. 7; Julius, in: Lemke/Julius, StPO, § 261 Rn. 39.

3. Gerichtliche Urteile, in denen PDF-Dokumente als Beweismittel anerkannt wurden (Frage 4)

Die Beantwortung der Frage ist kaum möglich. Zwar setzen sich unzählige gerichtliche Urteile ausführlich mit den Beweismitteln sowie deren Würdigung auseinander. Eine Untersuchung von Urteilen nach Art des Beweismittels, hier PDF-Dokumenten, ist jedoch nicht sinnvoll möglich.¹⁶

Im Übrigen wäre die Auflistung von „Präzedenzfällen“ auch kaum weiterführend: Wie schon eingehend erläutert, ist die juristische Beweiswürdigung von einer Vielzahl von Aspekten abhängig. Sollte in einem Urteil ein PDF-Dokument herangezogen und für glaubhaft (oder nicht glaubhaft) gehalten worden sein, so wird dies regelmäßig Ausdruck einer Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls sein, sodass eine Schlussfolgerung auf den Fall Snowden nicht möglich ist.

¹⁶ Zum Mangel an entsprechenden empirischen oder statistischen Erhebungen s. *Knopp*, Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung, S. 9.

C. Abkürzungsverzeichnis

Bd.	Band
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
f./ff.	Folgende
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSA	National Security Agency
Rn.	Randnummer
S.	Seite
StPO	Strafprozessordnung
vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel

D. Literaturverzeichnis

Heusch, Andreas/Schönenbroicher, Klaus (Hrsg.), Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Siegburg, 2010.

Kintzi, Heinrich, Zusammenfassung des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes „Die elektronische Akte im Strafverfahren“,
http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs/kintzi_elektronische_akte_0812.pdf
(25.06.2014).

Knopp, Michael, Rechtliche Perspektiven zur digitalen Beweisführung,
<http://subs.emis.de/LNI/Proceedings/Proceedings154/gi-proc-154-116.pdf>
(25.06.2014).

Kühne, Hans-Heiner, Strafprozessrecht, 6. Auflage, Heidelberg 2003.

Lemke, Michael/Julius, Karl P. et al. (Hrsg.), Strafprozessordnung, 3. Auflage, Heidelberg 2001.

Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner (Hrsg.), Strafprozessordnung, Bd. 6/1, 26. Auflage, Berlin 2010.

Meyer-Goßner, Lutz (Hrsg.), Strafprozessordnung, 57. Auflage, München 2014
Roßnagel, Alexander/Nebel, Maxi, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, S. 886.

Zöller, Richard, (Begr.), Zivilprozessordnung, 29. Auflage, Köln 2012.